

II. Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat.

Personallagen und Verwaltung

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Folgende Dienstsiegel sind verloren gegangen und werden hiermit für ungültig erklärt:

- „Bezirksamt Reinickendorf Groß-Berlin/Bezirkskühlstelle“;
 - „Stadt Berlin/Bezirksamt Charlottenburg“ — Kennziffer 225 —;
 - „Stadt Berlin/Bezirksamt Spandau“ — Kennziffer 109 —;
 - „Schiedsmann im Verw.-Bezirk Kreuzberg der Stadt Berlin“ — Kennziffer 27 —;
 - „Gesundheitsamt Lichtenberg der Stadt Berlin“ — Kennziffer 1 —;
 - „Landesarbeitsgericht Berlin“ — Kennziffer 2 —;
 - „Stadt Berlin, Finanzamt Friedenau“ — Kennziffer 1 —;
 - „Gesundheitsamt Tiergarten von Groß-Berlin“ — Kennziffer 92 —.
- Sollten noch Bescheinigungen usw. mit einem Abdruck dieser Dienstsiegel vorgelegt werden, so sind sie einzuziehen und den betr. Bezirksämtern — Abteilung für Personalfragen und Verwaltung — bzw. den Personaldienststellen des Landesarbeitsgerichts oder des Finanzamts Friedenau zur Nachprüfung zu übersenden.

Berlin, den 29. Juli 1947

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Personalfragen und Verwaltung
I. A. Schwartzinski

Arbeit

Änderung der Richtlinien für den Betrieb von Cyanidhärtereien

Die folgenschwere Explosion eines Anlaßbades, zurückzuführen auf die Verwechslung eines cyanidhaltigen Härtesalzes mit einem salpeterhaltigen Anlaßsalz, hat Veranlassung gegeben, die Richtlinien für den Betrieb von Cyanidhärtereien vom 2., Dezember 1942 (Arbeitsschutz 1942 S. 357) zu ergänzen. Der Text der Ergänzung wurde gemeinsam mit der Deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge festgelegt, er gilt also in gleicher Weise für Berlin und die Ostzone und hat folgenden Wortlaut:

5 2a Kennzeichnung der Cyanide

Nur solche Cyanide dürfen verwendet werden, die durch ihre Form (z. B. Eiform) oder Farbe (z. B. grün, blau, hellocker) auffällig und von anderen im Betrieb benutzten Salzen, insbesondere den salpeterhaltigen Anlaßsalzen, abweichend gekennzeichnet sind.

Die Ergänzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1947.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Arbeit
f. V. Fleischmann

Finanzwesen

Übersicht

über die Einnahmen an Steuern, Zöllen und Verbrauchsabgaben im Mai 1947 (in 1000 RM)

Bezeichnung der Einnahmen	Mai 1947	
	RM	
I. Ehemalige Reichssteuern	8 8 8 3 3	
darunter >		
1. Lohnsteuer	36 922	
2. Einkommensteuer für Veranlagte (einschl. Vorauszahlung)	14 489	
3. Körperschaftsteuer	4 940	
4. Vermögensteuer	3897	
5. Umsatzsteuer	19762	
6. Rennwettsteuer	5 147	
II. Gemeindesteuern	3 7 6 4 1	
darunter		
1. Grundsteuer	19387	
2. Gewerbesteuer	11 535	
3. Vergütungssteuer	2922	
4. Getränkesteuer	3114	
III. Zölle und Verbrauchsabgaben	19012	
darunter		
1. Tabaksteuer	9 601	
2. Biersteuer	8 346	
IV. Gesamteinnahme	145 4 * 6	

Berlin, den 11. Juni 1947

Magistrat von Groß-Berlin
Finanzabteilung
Dr. Haas

Bezirksämter

Einebnung von Grabstellen auf dem städtischen Friedhof in den Kisseln, Spandau

Nach § 5 der Friedhofsordnung der Stadt Berlin vom 29. Januar 1932 erlischt mit Ablauf dieses Kalenderjahres das Nutzungsrecht an nachstehenden Reihengrabstellen:

Feld 46, Jahrgang 1920/21, vollständig; Feld 47, Jahrgang 1919/21, vollständig; Feld 49, Jahrgang 1922, Reihe 1—3; Feld 50, Jahrgang 1921/23, vollständig; Feld 53, Jahrgang 1921/22, vollständig; Feld Bog. E.T.—E. IV., 1921, vollständig; Feld Bog. D. II.—D. IV., 1919/21, vollständig.

über die auf den Grabstellen vorhandenen Ausstattungsgegenstände (Denkmäler, Sitzgelegenheiten usw.) wird ohne Auslassung einer Entschädigung anderweitig verfügt werden, falls Ansprüche der Empfangsberechtigten nicht bis zum 1. September 1947 im Büro des Friedhofes in den Kisseln, Spandau, unter Vorlegung eines entsprechenden schriftlichen Antrages geltend gemacht werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Anträge auf Verlängerung der Ruhefrist dieser Gräber nicht berücksichtigt werden können, da es sich um Reihengrabstellen handelt.

Berlin-Spandau, den 5. Juli 1947.

Bezirksamt Spandau von Groß-Berlin
Münsinger

Ablauf von Fristen für Urnenstellen auf dem städtischen Friedhof in Berlin-Steglitz, Bergstraße 37/38

Die gesetzliche Ruhefrist der bis 1927 belegten Urnenstellen in der Abteilung 29, Reihen 1 bis 12, und in der Abteilung I p, Reihen 2 bis 12, ist nach § 5 der Friedhofsordnung für die Bezirke von Groß-Berlin vom 29. Januar 1932 abgelaufen. Anträge auf Verlängerung der Ruhefrist können nicht berücksichtigt werden. Die Einebnung der bezeichneten Urnenstellen erfolgt alsbald.

Über die auf diesen Stellen vorhandenen Ausstattungsgegenstände (Grabsteine, Bänke usw.) wird ohne Entschädigung anderweitig verfügt, falls Ansprüche der Empfangsberechtigten nicht bis zum 31. August 1947 bei der örtlichen Friedhofsverwaltung Berlin-Steglitz, Bergstraße 38, unter Vorlegung der Grabausweis-papiere geltend gemacht werden.

Berlin-Steglitz, den 8. Juli 1947.

Bezirksamt Steglitz von Groß-Berlin
Abteilung für Bau- und Wohnungswesen
Böla — Lange

Justizbehörden

öffentliche Zustellungen

Die Ehefrau Gertrud Speriikig, geb. Pollecheck, in Berlin-Weißensee, Metzstraße 87 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Oscar Haun in Berlin-Weißensee, Berliner Allee 242 — klagt gegen den Arbeiter Otto Sperling, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts, mit dem Anträge, die Ehe der Parteien zu scheiden.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 21. Zivilkammer des Landgerichts in Berlin-Zehlendorf-West, Veromkasteig 8, Saal 9, auf den 4. September 1947, 10 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen.

Az. 21 R 216/47

Berlin-Zehlendorf, am 5. Juli 1947.

Die Geschäftsstelle des Landgerichts.

Die Ehefrau Irmgard Lehmann, geb. Euen, in Berlin-Tempelhof, Götterdunkel-Straße, Kolonie Frieden, Vedchenweg 31 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Zellner, Berlin-Tempelhof, Berliner Straße 148, — klagt gegen den Ehemann, den Koch Erich Lehmann, früher in Berlin-Lichtenberg, Pfarrstraße 134, jetzt unbekanntes Aufenthalts mit dem Antrag auf Ehescheidung.

Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 10. Zivilkammer des Landgerichts*, in Berlin-Zehlendorf-Wee-t, Lindenther

Allee 5, Zimmer 15, auf den 20. September 1947, 11 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zu gelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen.

Az. 10 R 1365/46

Berlin-Zehlendorf, den 3. Juni 1947.

Die Geschäftsstelle des Landgerichts.*

Die Frau Hildegard Steinhoff, geb. Kunze, in Groß-Glienicke, Ahomallee 20 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Richard Koch in Berlin NW 7, Schadowstraße 10 — klagt gegen den Kriminaloberassistenten Bernhard Steinhoff, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts, mit dem Anträge, die Ehe der Parteien aus alleinigem Verschulden des Beklagten und auf dessen Kosten zu scheiden.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 8. Zivilkammer des Landgerichts in Berlin-Zehlendorf, Argentinische Allee 12, Zimmer 3, auf den 23. September 1947, 10 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen.

Az. 8 R 335/45

Berlin-Zehlendorf, am 17. Mai 1947.

Die Geschäftsstelle des Landgerichts*.